

**Rahmensatzung
der Gemeinde Barendorf für Bürgerbefragungen
gemäß § 35 NKomVG**



Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Bürgerbefragung**

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

**§ 2
Gegenstand der Befragung**

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung der kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung der Gemeinde,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
7. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 3

Stimmberechtigung, Abstimmungsgebiet

- (1) Zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums im Abstimmungsgebiet zur Wahl der Mitglieder des Rates berechtigt wären.
- (2) Das Abstimmungsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

§ 4

Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindewahlleitung für die letzte Kommunalwahl. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist die Gemeindewahlleitung auch gleichzeitig die Abstimmungsleitung. Der Rat kann abweichend hiervon eine Abstimmungsleitung festlegen. Die Sätze 1 – 3 gelten auch für die stellvertretende Abstimmungsleitung.
- (2) Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Verwaltungsausschuss wahr.

§ 5

Stimmberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Gemeinde legt für jede Befragung ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Stimmberechtigten in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Abstimmungen wird ein gemeinsames Stimmberechtigtenverzeichnis geführt. Findet die Bürgerbefragung gleichzeitig mit einer Kommunalwahl statt, ist das Wählerverzeichnis auch gleichzeitig das Stimmberechtigtenverzeichnis.
- (2) Stimmberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde Osteide einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- (3) Anträge auf Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Stimmberechtigtenverzeichnis nur zulässig
 1. aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder
 2. von Amts wegen, wenn das Stimmberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

- (4) Das Stimmberechtigtenverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 6

Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Durchführungssatzung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit Wahlen und anderen Abstimmungen verbunden durchgeführt werden.

§ 7

Stimmzettel, Beantwortung der Fragen

- (1) Die Befragung wird auf Vordrucken durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereit gestellt werden.
- (2) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
 2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 8

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Sofern nach der Durchführungssatzung Abstimmungsvorstände gebildet wurden, müssen während der Abstimmzeit mindestens zwei und bei der Ergebnisermittlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein. Nach dem Ende der Abstimmzeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen abgegeben worden sind und wie viele ungültig sind. Bei den gültigen Stimmen wird festgestellt, auf welche der Antwortmöglichkeiten sie entfallen. Der Abstimmungsvorstand fertigt über das Ergebnis eine Abstimmungsniederschrift. Das Ergebnis wird an

die Gemeinde gemeldet. Dort werden die Ergebnisse zusammengefasst und an die Abstimmungsleitung weitergeleitet.

- (2) Wenn keine Abstimmungsvorstände gebildet wurden, hat die Gemeinde das Ergebnis zu ermitteln, in einer Abstimmungsniederschrift einzutragen und diese an die Abstimmungsleitung weiterzuleiten.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt die Meldungen zum vorläufigen Ergebnis zusammen. Der Abstimmungsausschuss stellt unverzüglich das endgültige Ergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

§ 9

Bekanntmachungen

Die Abstimmungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 10

Kosten der Befragung

Werden Abstimmungsvorstände gebildet, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung von 20,00 €, die durch die die Samtgemeinde ausgezahlt wird. Findet die Befragung gleichzeitig mit einer Wahl oder einer Abstimmung statt, ermäßigt sich die Entschädigung auf 10 €.

§ 11

Ausnahmen

Die Durchführungssatzung kann von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Barendorf, am 03.12.2012

Sievers
Gemeindedirektor